



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidiums Stuttgart
RPS46_2-3846-621/8/2 vom 06.11.2023

Regelung des Flugplatzverkehrs Sonderlandeplatz Völkleshofen

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines:

1.1 der Sonderlandeplatz ist für Sichtflug am Tage genehmigt.

1.2 die veröffentlichten Platzrunden sind unter Beachtung flugsicherheitlicher Belange zu nutzen.

2. Segelflug

2.1 Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen.

2.2 Segelflugzeuge nutzen die Segelflugplatzrunden Nord und Süd je nach Erfordernis und Verkehr. Die Motorplatzrunde ist, wenn möglich zu meiden.

2.3 Auf die Besonderheiten der im Süden angrenzenden Luftraumstrukturen des

Verkehrsflughafens Stuttgart ist zu achten.

3. Besondere Regelung für den Windenschleppbetrieb:

a) Der Flugleiter bzw. Beauftragte für Luftaufsicht hat den Flugbetrieb gemäß den Anweisungen der für ihn zuständigen Luftfahrtbehörde zu beaufsichtigen. Er kann zu seiner Unterstützung einen Startleiter benennen. Der Startleiter hat mit dem Flugleiter Verbindung zu halten und ist an die Weisungen des Flugleiters gebunden.

b) Zwischen Winde und Startstelle (Startleiter) muss während des Segelflugbetriebs eine ständige Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.

c) Solange Segelflugzeuge landen (einschl. Endteil des Landeanfluges) oder motorgetriebene Luftfahrzeuge auf Parallelbahnen starten / landen, dürfen Windenschleppstarts nicht durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf nicht parallel verlaufenden Bahnen durch die Flugleitung zulässig, wenn eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.

d) Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrer von Beginn an und solange durch eine gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist bzw. sich außerhalb der Start- und Landebahn und deren Streifen befindet.

4. Motorflug:

3.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Sonderlandeplatzes Sprechfunkverbindung aufzunehmen.

3.2 Motorgetriebene Luftfahrzeuge nutzen die veröffentlichte Platzrunde. Das Überfliegen von Siedlungen ist unter Beachtung der Platzrundenführung aus Schallminderungsgründen möglichst zu vermeiden.

3.3 Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängendem Seil sind zulässig. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Schleppseil nicht

möglich, so ist das Schleppseil vom Schleppiloten an einer hierfür bestimmten Stelle abzuwerfen.

5. Verkehr auf den Betriebsflächen:

4.1 Bei Flugbetrieb dürfen Start- und Landebahnen von rollenden oder zu transportierenden Flugzeugen, nur im Koordination mit der Verkehrslenkung gekreuzt oder von Fahrzeugen befahren werden.

4.2 Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet.

6. Strafbestimmungen:

Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1, LuftVG und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

6. Inkrafttreten:

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1 in Kraft.

Regierungspräsidium Stuttgart

Az.: RPS46_2-3846-621/8/2 vom 06.11.2023

Stuttgart, den 12.03.2024



Kalbfell